

Gubernial = Verlautbarungen.

K u r r e n d e. (1)

Der Ausfuhrzoll für alle Stahl- und Roß- Gattungen wird bestimmt.

Se. Majestät haben durch allerhöchste Entschliesung vom 3. v. M. die mittels allerunterthänigsten Vortrages angetragene Vereinfachung aller Stahl- und Roß- Gattungen ohne Unterschied, und mit alleiniger Ausnahme des Guß- und Triebstahles, dann die Festsetzung eines für diese Stahlgattungen den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemesseneren Ausfuhrzolles, zu genehmigen geruhet.

Zu Folge dieser allerhöchsten Entschliesung, und des darüber eingelangten hohen Hofkanzler- Dekretes vom 18. vorigen, empfangen den 8. d. M. Nro. 1611 ist in Zukunfft, und zwar vom 1. März d. J. angefangen, für alle Stahl- und Roß- Gattungen, mit alleiniger Ausnahme des Guß- und Triebstahles, der Ausfuhrzoll mit einem Gulden vom Zentner, für den Gußstahl mit vier und dreyßig Kreuzer pr. Zentner, und für runden, und Triebstahl, dann viereckigen Stahl, dessen Dicke einen Viertel Zoll nicht überschreitet, zwey Pfennige vom Pfund zu entrichten.

Welches hiemit zur allgemeinen, und besonders zur Wissenschaft und Benerung der Eisengewerke und Handelsteute, bekannt gemacht wird. Laibach den 10. Hornung 1815.

K u r r e n d e. (2)

Den Getreid- Handel betreffend.

Nachdem den neu acquirirten venezianischen Provinzen, dann Tyrol, gegen Beobachtung der Zollgesetze die freye Getreid- Ausfuhr nach den alt österreichischen Antheilen, bereits bewilliget worden ist; so haben Se. Maj. in Gemäßheit dieser Grundsätze mit allerhöchster Entschliesung vom 4. Jänner l. J. zu bewilligen geruhet, daß der Getreid- Handel aus den alt österreichischen Provinzen auch in die obenbenannten neu erworbenen Länder mit der Beschränkung gestattet werde, daß die Zoll- und örtlichen Marktgeseze beobachtet, die Faden von dem Handel ausgeschlossen, und übrigens jene Vorstände beobachtet werden, welche zur Verhinderung der Getreid- Ausfuhr in das Ausland erforderlich sind.

Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzler- Dekretes vom 11. Empfangen, 27. Jänner l. J. Nro. 18 mit Bezug auf die Gubernial- Kurrende vom 11. November v. J. Zahl 16045 den Getreid- Handel im Inn- und Auslande betreffend, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Laibach den 31. Jänner 1815.

K u r r e n d e. (2)

Die gänzliche Nachsicht der Steuerrückstände vom Jahre 1813 betreffend.

Außer den Erleichterungen, welche Se. Maj. dem Lande Krain, dem Görzer und Bilscher Kreise im Steuerwesen bereits zugestanden haben, geruheten Höchstselbe mit allerhöchster Entschliesung vom 16. Jänner abhin allergnädigst zu bewilligen, daß diesen Landesbezirken die gänzliche Nachsicht der Grund- und Haussteuer- Rückstände vom Jahre 1813 zum Theil werde, und daß die für dieses Jahr an das höchste Aerarium schon abgeführten Steuerbeiträge an der Steuerquote vom Jahre 1814 statt baaren Gelde abgerechnet werden dürfen.

Welch' allerhöchste Schluffassung in Folge hierüber eingelangten hohen Hofkanzler- Dekretes vom 23. abhin, Empfang 3. dieses, Zahl 59 fallen Steuerpflichtigen zur dankbaren Verehrung dieser landesväterlichen Gnade, und erfreulichen Wissenschaft mit dem Besätze allgemein kundgemacht wird, daß dieses General- Gubernium zuversichtlich darauf rechne, daß sämtliche Bewohner der obgedachten Provinz- Districte diesen abermahl so bedeutenden Nachlaß als einen Beweis der unbegrenzten Milde und Guld Sr. Maj. unsers aller-

gnädigsten Monarchen, mit welcher Allerhöchstdieselben ihre Völker stets regieren, und beglücken, mit voller Ueberzeugung anerkennen, und sich gegenseitig zur heiligsten Pflicht machen werden, ihre Dankbarkeit durch unbedingten Gehorsam, treue Ergebenheit, und pünktliche Erfüllung aller Unterthanen-Schuldigkeiten bey jeder Gelegenheit an Tag zu legen.

Laidach am 6. Februar 1815.

Verlautbarung. (2)

In Folge einer herabgelangten k. k. Central-Organisations-Hofkommissions-Berordnung vom 23. Jenner No. 6388 haben Se. Maj. für die Provinz Dalmatien die Anstellung eines Protomedicus anzuordnen geruhet, welcher die Sanitätsgegenstände der Provinz, in soferne dieselben nicht zu der Wirksamkeit des Triester Suberniums gehören, mit Stimm und Stimme am Katholische zu verhandeln haben wird.

Es wird sohin die bevorstehende Besetzung der Stelle eines Protomedikus mit dem Range eines Subernial-Rathes, und dem Gehalte von 1600 fl. verbunden, mit der Vorrichtung in jenen von 1800 und 2000 fl. hiemit bekannt gemacht, und dabey den Bittwerbenden bedeutet, daß sie ihre Gesuche, welche jedoch mit einer genauen, und bestimmten Nachweisung ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Verdienste, und insbesondere durch zureichende Belege über die vollkommene Kenntniß der deutschen, und italienischen Sprache begründet seyn müssen, bis 31. März t. J. beym Subernium zu Zara einzulegen haben.

Laidach den 14. Februar 1815.

Berordnung (1)

des k. k. J. O. Appellationsgerichts.

Seine k. k. Maj. haben die Ordensgemeinde der Weatariaten, die sich seit 1810 in Wien niedergelassen hat, und welcher gestattet worden, Beiträge besonderer Wohlthäter anzunehmen, von dem allgemeinen Amortisationsgesetze gegen den zu befreien geruhet, daß sie jedesmal, wenn ihr bewegliche oder unbewegliche Güter, oder Kapitalien durch Schenkungen, oder Vermächnisse, oder auf eine andere Art zufallen, die Anzeige an die k. k. Landesstelle zu machen habe.

Welch' höchste Normalvorschrift aus eingelangten Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 25. Jänner present. 5. Februar d. J. zur Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Klagenfurt am 6. Februar 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Berlautbarung (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmanns Karl Ignaz Pichler und seines Kompagnon Franz Klum gewilliget worden; daher wird Jedermann, der an ersgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 13. July 1815 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Maximilian Wurzbach unter Substitution des Dr. Bernard Wolf bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als widrigens nach Verstreifung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens der Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-

Eigentums oder Pfandrechts, das ihnen sonst in Staaten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. * Laibach den 13. Jänner 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit allen jenen, die auf den Verlaß des Johann Linz, gewesenen Kammerdieners, eine gegründete Forderung aus welcher immer für einem Rechtsgrunde zu stellen berechtigt sind, bekannt gemacht, daß sie selbe den 6. k. M. März Vormittags um 9 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anmelden, und rechtshältig darthun sollen, widrigens den Verlaß ohne weiters ordentlich abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 10. Februar 1815.

Kreisämliche Verlautbarung. (3)

Seine k. k. Maj. haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 12. Dez. 1814 zur Behandlung sämtlicher Pensionisten, und Provisionisten der illyrischen und italienischen Provinzen nachstehende Bestimmungen festzusetzen geruhet.

1.) Der österreichische Staatschatz hat nur die Zahlung derjenigen Pensionen, und Provisionen zu übernehmen, welche ihre Natur nach, und vermög des ihnen zum Grunde liegenden Titels auf den neu acquirirten illyrischen und italienischen Provinzen haften.

2.) Für die illyrischen Provinzen ist der 1te Jänner 1814 für die italienischen Provinzen aber der Zeitpunkt der militärischen Occupation, als derjenige anzunehmen, von welchem an zu fangen die Pensionen und Provisionen flüssig zu machen sind, und der Zeitpunkt der militärischen Occupation ist nach dem Tage zu bestimmen, an dem die von Seiner Maj. angeordnete militärische Central-Verwaltung in Wirksamkeit trat.

3.) Die Zahlung dieser Pensionen hat bis zur gehörigen Organisation der Stellen, und bis zur erfolgenden Rundmachung des für die übrigen Staaten der österreichischen Monarchie bestehenden Pensions-Normals, noch ihrer demahligen dort Landes bestehenden gesetzmäßigen Ausmaß fortan zu geschehen, in so weit diese Pensionen von Pensionsstellen herrühren, die erst unter der neu erfolgten illyrischen oder italienischen Regierung, oder seit der Besitzergreifung bis zu dem im zweiten Abschnitte bestimmten Termine eintreten.

4.) Diejenigen Pensionisten, und Provisionisten, welche schon unter der frühern österreichischen Regierung mit einer Pension oder Provision theilhaft waren, die ihnen aber von der erfolgten Regierung entweder gar nicht oder in einem geringern, als dem ursprünglich bewilligten Betrage flüssig gemacht wurde, sind, vorausgesetzt, daß sie sich dieser Gnade nicht unwürdig gemacht haben, in den vollen Genuß ihrer Pension oder Provision nach der ursprünglichen Ausmaß zu setzen, und zwar die illyrischen von 1. Jänner 1814 die italienischen von dem Tage der militärischen Occupation.

Nach eben demselben Grundsätze sind auch zu behandeln.

a) Diejenigen Individuen, welchen noch unter der frühern österreichischen Regierung eine normalmäßige Pension oder Provision gebührte, deren Anweisung aber vor der Abtretung der gedachten Provinzen noch nicht erfolgt, deren Pensionirung, oder Provisionirung jedoch schon in der Verhandlung war.

b) Diejenigen Individuen, die dienstuntauglich waren, und unter der französischen Regierung keinen Dienst mehr angetreten haben. In Ansehung aller übrigen in diesen Provinzen zu übernehmenden Pensionen, oder Provisionen hat es bey der unter der französischen Regierung bestandenen gesetzmäßigen Ausmaß definitiv zu verbleiben.

5.) Von dem Zeitpunkte an, als das in dem 3. S. erwähnte Pensions-Normal in den illyrischen und italienischen Provinzen als Vorschrift zu gelten haben wird, dürfen bey dem definitiv angestellten Beamten die er erfolgten Regierung, oder dem Lande geleisteten frühern Dienste in Pensionsfällen bey der Zahlung ihrer Dienstjahre eingerechnet werden.

6.) Diese festgesetzten Grundsätze haben auch für die auf den neu acquirirten Provinzen ebenfalls haftenden Militär-Pensionen und Provisionen, so wie auch für jene der öffentlichen Fonds zur Richtschnur zu dienen, gleich wie sie.

7) Auch auf den von Bayern zurück abgetretenen Theil Tyrols, in so weit nicht aus dem diesfalls bestehenden Traktate besondere Bestimmungen hervorgehen, anzuwenden sind.

8.) Jene illyrischen Pensionisten und Provisionisten, welche noch aus der Epoche vor den 1. Jänner 1814 Ausstände an der französischen Regierung zu fordern haben, sind in einem eigenen Ausweise namentlich mit der genauen Angabe ihrer Ausstands-Beträge aufzuführen, und vorzulegen, um hierdurch in den Stand gesetzt zu werden, ihnen zu diesen Gebühren zu verhelfen.

Diese allerhöchst festgesetzten Direktiven wurden mit höchster Hofkammer-Berordnung vom 29. Dez. 1814 dem hiesigen hohen k. k. General-Gouvernement zur Wissenschaft und künftigen genauen Richtschnur mit der Weisung bekannt gegeben, hiernach, jedoch genau nur denjenigen Pensionisten und Provisionisten, welche schon unter der früheren österreichischen Regierung mit einer Pension oder Provision betheilt waren, die ihnen aber von der erlöschenden Regierung entweder gar nicht, oder mit einem geringern, als dem ursprünglich bewilligten Betrage stüßig gemacht worden sind, solche, wenn sich dieselben über ihre Ansprüche gehörig abweisen, und sich derselben nicht unwürdig gemacht haben, nach der ursprünglichen Ausweis von 1. Jänner 1814 unter der Bedingung des Bezuges inner den Grenzen des österreichischen Kaiserstaates, und mit Beobachtung der sonst bestehenden Vorschriften anzuweisen.

Was alles hiemit in Folge hoher General-Gouvernements-Berordnung vom 20. Entw. 30. d. M. Zahl 496 zu Jedermanns, vorzüglich aber der sämtlichen Pensionisten und Provisionisten Wissenschaft, und zwar mit dem Besatze bekannt gegeben wird, daß sowohl wegen der Entschädigung derselben, als wegen der noch stüßig zu machenden Pensionen und Provisionen vom 1. Jänner 1814 angefangen, die Einleitung getroffen werde. Nur haben jene illyrischen Pensionisten und Provisionisten, welche noch aus der Epoche vor dem ersten Jänner 1814 Ausstände an der französischen Regierung zu fordern haben, solche unter Beilegung des französischen Transcriptions-Zertifikates, mittelst welchen sie ihre Pensionen oder Provisionen bisher erhoben haben, spezeivisch und legal dem hiesigen Hochlöbl. k. k. General-Gouvernement in der größt möglichst kürzesten Zeit auszuweisen. K. k. Kreisamt Laibach am 31. Jän. 1815.

Staatsherrschaftliche Verlautbarungen. (1)

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Kommanda Eschernembl wird bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der Wohlöbl. k. k. Domainen-Administration vom 11. Februar l. J. die zu dieser Herrschaft gehörigen Garben- und Jugendzehende Quartesse, und benanntlich die Garben- und Jugendzehende von den städtischen Aekern der Stadt Eschernembl, dann von den Dörfern Golleg; Wetschberg, Linden, Obersucher, Doellitsch, Gubnig, und Escherdak, dann der Garben- und Jugendzehend Quartess von der Herrschaft Mötling, Pölsland, Eschernembl, Radlischeg, Krupp, Smut, und des Hofes Eschernembl den 14. März l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley gedachter Herrschaft auf zwey nacheinander folgende Jahre, nämlich anfangend von 1. Jänner 1815 bis dahin 1817, versteigerungswese an den Meistbiethenden werden hindangegeben werden. Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen werden. Verwaltungsamt Eschernembl am 17. Februar 1815.

Verlautbarung. (1)

Am 15. März 1815 Vormittags 9 Uhr wird in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Kupershof die der Staatswaldung Pestscheunig und Padesch befindlichen bey der Pottaschen Erzeugung im verfloßnen Jahre übrig gebliebenen Windbrüche, überständigen Buchen und Serraischen zu dem nähmlichen Zwecke mittels öffentlicher Versteigerung hindangegeben.

Bermischte Anzeigen.

A n z e i g e. (1)

Von der Muster-Hauptschul-Direction allhier wird angezeigt, daß die öffentliche Winter-

Prüfung der zu Hause unterrichteten Normal-Schüler am 17. 18. und 20. März vorgenom-
men werden wird. Diese Schüler haben sich daher mit ihren Privat-Lehrern den 12. März
bey dem Oberaufseher der deutschen Schulen den Hochwürdigem Cononikus und Consistorial-
Canzler Herrn Anton Wolf zu melden und demselben eine Tabelle zu überreichen, worauf
ihr Tauf- und Familien-Nahme, Geburtsort, Alter, Stand der Aeltern, oder wenn sie
keine mehr haben, des Vormundes, oder der nächsten Anverwandten, ihre Wohnung, der
Name und der Stand ihres Privat-Lehrers und die Classe aus welcher sie geprüft wer-
den sollen angemerket sind. Die Schüler haben sich auch mit den Zeugnissen der vorherge-
henden gesetzmäßigen Prüfungen, die Privat-Lehrer aber mit ihrem pädagogischen Zeugnissen
auszuweisen. Laibach am 20. Hornung 1815.

Verlautbarung. (1)

Auf Anordnung der Wohlhbl. k. k. Staatsgüter-Administration wird den 28. d. M.
der Kapuziner-Garten alhier in Laibach für das heutige Jahr 1815 versteigerungsweise in Pacht
gegeben, und die diesfällige Versteigerung am besagten Tage frühe um 9 Uhr im besagten
Garten selbst abgehalten, wozu also die Pachtlustigen eingeladen werden.

Herrschaft Komenda Laibach am 20. Februar 1815.

Wohnung wird gesucht. (1)

Jemand wünscht eine Wohnung mit 2 Zimmern, einer Küche, Keller und Holzlege zu
bekommen; das Nähere ist im Zeitungskomtoir zu erfragen.

Kalesche sammt Pferd zu verkaufen. (1)

Ein 4 sitzige Kalesche mit 4 eisernen Federn, eiserne Achsen, und messingene Büchsen, nebst
einem 7 jährigen ungarischen Eisenschimmel, ist zu verkaufen. Kaufsliebhaber belieben sich
im Haus No. 18. auf den alten Markt im 3. Stock des Nähern zu erkundigen.

Verlautbarung. (2)

Von dem Magisträte der k. k. Hauptstadt Laibach, wird in Gemäßheit des hieher ge-
machten Aufsessens des k. k. prov. ökon. Magistrates der See- und Handlungstadt Triest
von 30. Jänner v. Censfang 6. d. M. Zahl 109 hienit bekannt gemacht, daß zur Wieder-
besetzung der alldort bestehenden städtischen Studenten-Stipendien, und zwar fünf Stipendien
für Hörer der Philosophie jedes zu 150 fl. dann drey Stifungen für Schüler der Rechte,
oder der Medezin, und Chyrurgie jedes zu 200 fl. für das laufende Schuljahr 1814 —
1815 bey dem k. k. Triester Magisträte in Erledigung gekommen sind. Diefemnach haben alle
jene, welche sich um ein derley Stipendium zu bewerben wünschen, ihre nach den bestehen-
den Vorschriften mit dem betreffenden Laufschein, mit den Zeugnissen über die gebabten
natürlichen, oder Schugpocken, mit den sittlichen, und Studienzeugnissen von der ersten
Klasse, wenigstens der leztern zwey Semestralprüfungen, dann mit dem Armutzeugnisse
gebörig belegten Besuche längstens binnen 6 Wochen, vom 30. Jänner an gerechnet, bey dem
k. k. Triester Magisträte einzureichen. Magistrat Laibach am 19. Hornung 1815.

Realitäten Versteigerung (2)

Von dem Bezirksgerichte Zria wird bekannt gemacht, es sey auf schriftlich gemachtes
Anlangen des Thomas und Johanna Leskowitz zu Zria, in die freye öffentliche Versteigerung
ihres eigenthümlichen an der Fahrstrasse gegen Usteridria in der Gemeinde Unterkammla
unter Hauszahl 34 gelegenen der Kammeral Herrschaft Zria sub Urbar No. 26. dienstbaren
Mayerhofes gewilliget, und diese Versteigerung auf den 4. April d. J. bestimmt worden.

Die zu veräußernde Realität bestehet in einem aus 3 Stockwerken gemauerten Wohnge-
bäude, worin sich 6 Zimmer, 3 Käden, 3 Speisgewölbe, 1 Rauchkammer, 2 gewölbte
Keller, und im Vorhause ein mittels Röhren geführter Brunn befinden. An Wirtschaftsgel-
ebäuden bestehen, ein gewölbter Stall auf 30 Pferde, ein Dreschboden, ein Getreidkassen,
unter welchen mehr ein Keller angebracht ist, dann eine auf 6 gemauerten Pfeilern stehende
Wagenschupfe und eine Harse mit 3 gemauerten Pfeilern; nebstbey gehört auch eine gemauerte

Kaufte hiezu, die dabey befindlichen Grundstücke aber betragen nach dem Josephinischen Steuer Regulierungs - Ausmaße als Aecker 1 Joh 1322 26 □ Kister, dann Wiesen und Hutweiden 53 Joh 892 16 □ Kister.

Die Kaufsbedingungen sind von den Verkäufern dahin festgesetzt worden. Der Verkaufsanschlag auf 4500 fl. Conventions - Münze, welche in folgenden Raten zu bezahlen kommen. Gleich bey dem Abschlusse des Kaufes hat der Verkäufer 500 fl. dann am 1. May l. J. 1000 fl. ferners mit 1. April 1816 1500 fl. endlich den Rest am 1. April 1817 mit dem einjährigen 5prozentigen Zinse zu erlegen; sollte jedoch ein oder andere Zahlungstermin nicht gehalten werden, so sind die Verkäufer zur Rücknahme dieser Realität berechtigt, und es habe ihnen die erste Erlagspost mit 500 fl. als ein Reugeld zuzufallen.

Endlich wird bemerkt, daß bey Uebernahme dieser Realität den Verkäufer zwey Pferde, zwey Kühe, zwey Schweinela nebst einigen Wirtschaftsgeschäften überlassen werden, welche unter obigen Anschlag schon einbegriffen sind.

Daher alle Kaufsüchtigen an obbesagten Tage Vormittag um 9 Uhr im Orte des zu verkaufenden Rayerhofes zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Idria am 16. Februar 1815.

Verlaß Abhandlung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird allen jenen, denen davon gelegen, kund gegeben, daß zur Abhandlung und Verteilung des Verlasses des zu Pristova gelegenen, lehrwilligen Anordnung versehenen diesherrschaftlichen Unterhans Joseph Planinshög, eine Tagung auf den 16. l. M. März Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley mit dem Besatze ausgeschrieben wurde, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch hieran zu machen vermeinen, die Sprüche um so gewisser sicher zu stellen haben, als im widrigen sich nach Vorschrift der Geseze benommen werden wird. Bezirksgericht Sittich am 15. Februar 1815.

Convocations - und Licitation - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Slatteneß wird bekannt gemacht: Auf das Gesuch de praes. 27. Jenner 1815 der Margareth Polesnig, vulgo Tschavayn in Kreinitz, wird gebetermaßen die Schuldenliquidations - Tagung den 3. März 1815 die Teilbirthing der ihr und ihrem Ehemanne zugehörigen in Kreinitz liegenden unter das Gut Woganitz, dienstbaren Hauses, nebst Stallung und einem kleinen Hansgarten a. r. den 7. März 1815 jedesmahl Vormittag 9 Uhr hierorts abgehalten.

Zu diesem Ende werde alle Margareth und Mathäus Polesnigische Creditoren, und Kaufsüchtige an den hiezu bestimmten Tagen zu erscheinen, und die ersten ihre Forderungen zu erweisen, eingeladen. Slatteneß am 6. Februar 1815.

V o r r u f f u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Beldeß, wird Udon Deschmann, Kaufsler, zu Feistritz in der Wochein, Bezirk Beldeß, hie mit erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte Urban Schuab wohnhaft zu Bodesbitz, wegen an baaren Darlehen schuldigen 187 fl. sammt Zinsen Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten.

Dieses Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung, auf dessen Gefahr und Kosten den Johana Kosmann, Grundbesitzer zu Feistritz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der U. S. D. entschieden werden wird. Dessen Urban Deschmann, durch gegenwärtige Ausschrift zu dem Ende verständiget wird, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehälte an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dienlich finden würde, weil er sich widrigens die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. Bezirksgericht Beldeß am 4. Hornung 1815.

Kalesch zu verkaufen. (3)

Es ist ein gutkonservirtes einpänniges Kalesch, ganz modern gedeckt und mit 2 starken eisernen Federn versehen, um einen billigen Preis zu verkaufen, worüber man nähere Auskunft im Zeitungskomtoir erhält.

N a c h r i c h t. (3)

Für die k. k. Lotto-Collectur No. 2 zu Laibach in der Spitalgasse, wird ein taugliches Individuum, welches jedoch die nöthigen Manipulations-Kenntnisse besitzen, und auch der Landesprache kundig seyn müste, gesucht. Das Mehrere ist bey dem Collectanten zu erfahren.

Excitations Nachricht. (3)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß den 27. Februar 1815 in der Vorstadt Tirnau Haus No. 14 zu den gewöhnlichen Amtskunden etwas Hauseinrichtung, verschiedene mit Eisen beschlagene Weinfässer, und bey 430 Centnen Heu dem Meißbiethenden hindangegeben werden. Laibach den 11. Februar 1815.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Den 12. April d. J. Frühe um 10 Uhr wird in der Amtskanzley der Religionsfonds-Herrschaft Sittich, die zu dieser Herrschaft gehörige private Reiszagd, in der Pfarr Oberburg, und Nachmittags um 3 Uhr die dahin gehörige private Fischerey in den Bächern Breg bey Sittich, und Reka bey Javor Vishenski Pottok, und im Bache Vodatutshna bey Goreinavaß, dann von Goreinavaß über Snanille, vom 24. April 1815 bis hin 1818 auf drey nacheinander folgende Jahre durch öffentliche Versteigerung an den Meißbiethenden in Pacht ausgelassen werden. Stadtherrschaft Sittich am 1. Februar 1815.

Seiden- Galletten- Einlösung. (3)

Da das Benützungsbrecht bey in der kaiserl. königl. Karlstädter, Banal, Warasdinier, Slavonischen, und Bannalischen Militär-Gränze befindlichen ärarischen Seiden Galletten, Spinngebäude, und der dazu gehörigen Requisiten für ganze Bezirke, und einzelne Stationen während dem Jahr 1815 an diejenigen versteigerungsweise verpachtet werden soll, welcher den, in der Gränze befindlichen Galletten- Erzeugern die vortheilhaftesten Absatzpreise während dem Jahr 1815 zusichert, und außer dem das allerhöchste Verarium für den Gebrauch der Gebäude, und Requisiten verhältnißmäßig entschädigt, so werden zum Behuf dieser Versteigerung nachstehende Tage festgesetzt.

Für die Karlstädter, und Banal-Gränze, welche ungefähr 30 Centen beträgt, zu Petrinia der 10 März d. J.

Für die Warasdinier-Gränze, welche 170 — 180 Centen Galletten liefert Bella var der 16. März d. J.

Für das Broder und Gradiscaner Regiment, wo bey 250 — 260 Centen erzeugt werden, zu Winkoveze der 22. März dieses Jahres.

Für das Peterwardener Regiment, und Eszkistenbatoillon, wo das jährliche Product 80 bis 90 Centen ausmacht, zu Mitroviz der 28. März laufenden Jahrs.

Für das deutsch Bannalisch Regiment, welches 10 — 11 Centen abwirft, zu Bansova den 4. April d. J.

Für das Wallachisch-Ilirische Regiment, wo auf 30 — 40 Centen gerechnet werden könnte zu Weiskirchen den 7. April d. J.

Wer hiernach an den erwähnten Versteigerungen Theil zu nehmen wünscht, beliebe zu den bestimmten Tagen in die genannten Orte, wo die übrigen Bedingungen zu erfahren sind, entweder persönlich zu erscheinen, oder mit gehörigen Vollmachten Bestelle dahin zu senden.

Feilbreitung: Geist. (3)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Paul Abram, als Cessionar des Johann Komor von Feistritz, in die öffentliche Feilbreitung der seel. Mathias Jonkeischen, im Dorfe Oberloßpin gelegenen

und auf 500 fl. Conv. Münze gerichtliche geschätzten Realitäten, bestehend aus einem gemauerten 1 Stock hohen Hause sub Cons. Nro. 7. dann aus einer halben Hube sub Rect. Nro. 6 und 14 sammt dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden wegen schuldigen 207 fl. 2 1/2 kr. im guten Gelde sammt Interessen in Executionsweg gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich der 9. März, der 6. April, und endlich der 27. April 1815 mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn die besagten Realitäten weder bey der ersten, noch bey der zweiten Feilbiethungstagung aus dem Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten und letzten, unter der Schätzung verkauft werden würden. Die Kaufbedingnisse werden bey den Feilbiethungstagungen vorgelegt werden. Die Versteigerung wird im Dorfe Oberlofschin an obbestimmten Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten, und werden die insabulirten Gläubiger besonders hiezu verständiget, und hiezu, wie alle übrigen Kauflustigen vorgeladen.

Bezirksgericht der Herzogthums Gottschee am 11. Februar 1815.

Zimmer zu vermietzen (2)

Am deutschen Platz Haus Nro. 203 im dritten Stock ist ein Zimmer mit oder ohne Einrichtung zu vermietzen. Liebhaber belieben sich in eben diesem Hause und Stockwerke zu melden.

Convocationsedikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz, wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran liegt, hiermit bekannt gemacht:

Es sey von dem Bezirksgerichte in die Eröffnung eines Concurfes über das gesammte in der Provinz Krain, befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des in der Gemeinde und Dorfe Oberjarsche ansässigen Küllers und Hundenbergers Thomas Schme gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an dem erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiezu eintret die Anmeldung seiner Forderung bis letzten 1. M. März in Gestalt einer schriftlichen Klage wider Hrn. Dr. Maximilian Würzbach, als Vertreter dieser Concurf-Massa bey diesem Bezirksgerichte sogleich einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte zu erweisen, als widrigenfalls nach Verfließung des erst bestimmten Tages, niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten in der Provinz Krain befindlichen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigenthums-Pfandrechtes das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht Kreuz am 8. Februar 1815.

Verstorbene in Laibach.

Den 20. Februar.

Ignaz Japel, Zimmermann, alt 78 Jahr, in der Kapuziner-Vorstadt Nro. 55.

Dem Martin Stofisch, Schuster, f. Frau Maria, alt 1 Jahr, in der Krennengasse Nro. 81.

Den 21. detto

Dem verstorbenen Johann Karl Klaus, Tischler-Meister, f. Frau, Agnes, alt 65 Jahr in der Gradiska Nro. 1.

Ignaz Hribar, Maurer-Polier, alt 84 Jahr, im Civil-Spital Nro. 1.

Den 22. detto

Dem Lukas Suppanschitsch, Wirth, f. Weib Maria, alt 52 Jahr, in der Gradiska Nr. 52.